Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen von Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor, Lederstraße und Stadthalle (Parkgebührensatzung)

vom 23.10.2012, zuletzt geändert am 23.05.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 23.05.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor und Lederstraße beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für das Parken an Parkuhren und in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Reutlingen sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor, Stadthalle und Lederstraße wird eine nach Gebührenzonen gestaffelte Parkgebühr erhoben. Parkgebührenpflicht besteht in Zone I Montag bis Samstag in der Zeit von jeweils 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr, in Zone II Montag bis Samstag in der Zeit von 09:00 bis 19:00 Uhr, im Parkhaus Lederstraße bis 22:00 Uhr.

§ 2
Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3
Parkgebührenzonen

Parkgebührenzone I
umfasst den Bereich begrenzt durch Lederstraße zwischen Oskar-Kalbfell-Platz und Burgplatz, Burgplatz, Albstraße zwischen Burgplatz und Seestraße, Seestraße ab Albstraße bis Leonhardsplatz, Leonhardsplatz, Kaiserstraße ab Leonhardsplatz bis Karlstraße, Karlstraße bis Bismarckstraße, Bismarckstraße zwischen Karlstraße und Bahnhofstraße, Bahnhofstraße inkl. P+R-Parkplatz bis Unter den Linden, Eberhardstraße zwischen Unter den Linden bis Konrad-Adenauer-Straße, Konrad-Adenauer-Straße bis Oskar-Kalbfell-Platz.

Parkgebührenzone I a
umfasst die Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor.

Parkgebührenzone I b
umfasst die Tiefgarage Stadthalle.

Parkgebührenzone II
umfasst das Parkhaus Lederstraße sowie das übrige Stadtgebiet außerhalb Zone I.

Soweit bei den Parkgebührenzonen nichts Abweichendes bestimmt ist, gehören die jeweils aufgeführten Straßen/Plätze im genannten Bereich/Abschnitt in ihrer ganzen Breite zu den aufgeführten Parkgebührenzonen. Die Parkgebührenzonen sind in der Anlage 1 (Lageplan) zu dieser Satzung dargestellt.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Parkgebühren betragen

- in Parkgebührenzone I 0,50 € je angefangene 20 Minuten
- in Parkgebührenzone I a 0,90 € je angefangene 30 Minuten
- in Parkgebührenzone I b 0,70 € je angefangene 30 Minuten
- in Parkgebührenzone II 0,50 € je angefangene 23 Minuten

(2) In Bereichen, in denen die zulässige Parkzeit bis zur Dauer eines Kalendertages (Langzeitparken) festgelegt ist, beträgt die Gebühr in Parkgebührenzone II 6,00 € je Kalendertag (Tagesticket) bzw. 65,00 € je Kalendermonat (Monatsticket). Das Monatsticket kann im Parkhaus Lederstraße sowie auf dem Parkplatz Gönninger Bahnhöfle nicht eingesetzt werden.

(3) Der **Nachttarif** beträgt:

- im Parkhaus Lederstraße 1,00 €
  Montag bis Samstag: 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- in den Tiefgaragen Rathaus und Tübinger Tor 2,00 €
  Montag bis Samstag: 19:30 Uhr bis 02:30 Uhr
  sowie an Sonn- und Feiertagen
- in der Tiefgarage Stadthalle 3,00 €
  Montag bis Samstag: 19:00 Uhr bis 02:30 Uhr
  sowie an Sonn- und Feiertagen

§ 5
Gebührenerhebung durch Dritte

(1) Die Stadt Reutlingen beauftragt die Firma ParkNow GmbH, Leopoldstraße 182, 80804 München,

- Parkgebühren gemäß §§ 1, 2 und 3 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Gebühren von den Gebührenschuldnern zu erheben, an die Stadt Reutlingen abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die von der Firma ParkNow erhobenen Parkgebühren werden auf der Grundlage der in § 4 festgelegten Gebührensätze minutengenau abgerechnet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Reutlingen, 23.05.2019

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister

Anlage 1

Parkgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren und in den Bereichen mit Parkscheinautomaten sowie in den Parkhäusern Rathaus, Tübinger Tor und Lederstraße

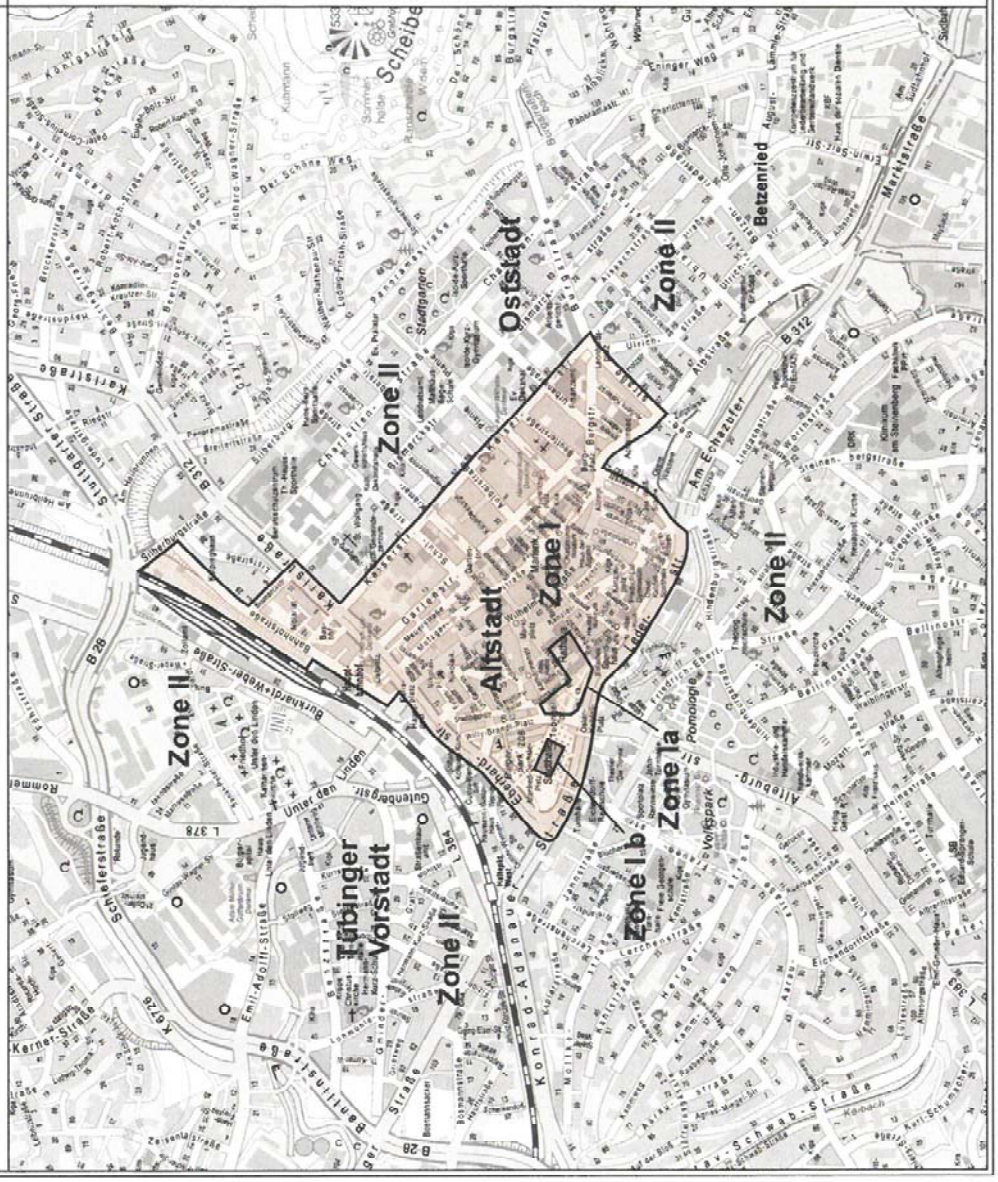

Stadt **Reutlingen**
Baudezernat-
Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt

Satzung Parkgebühren:

Gültig ab: 01.09.2019

ZONE I 1,50 € / h
Zentrum, begrenzt durch Lederstraße, Konrad-Adenauer-Straße, Eberhardstraße, Bahnhofstraße, Bismarckstraße, Karlstraße, Kaiserstraße, Leonhardsplatz, Seestraße, Albstraße

Parkplätze: Bahnhof (Haarburger)
P+R Parkplatz Bahnhofstr.

ZONE I a 1,80 € / h
Tiefgarage Rathaus
Tiefgarage Tübinger Tor

ZONE I b 1,40 € / h
Tiefgarage Stadthalle

ZONE II 1,30 € / h
6,00 € / Tag
65,00 € / Monat
Restliches Stadtgebiet außerhalb der ZONE I

Monatsticket für die Zone II gilt **nicht** für das Parkhaus Lederstraße (Lederstr. 96) und Parkplatz Gönninger Bahnhöfle (Tübinger Str. 7)